

Das GmbH-Recht im Wandel

Erschienen in Fidinternews, Ausgabe Februar 2003

(all rights reserved)



von Stephan K. Nyffenegger,
lic. iur. Rechtsanwalt,
www.n-law.ch

Vorgeschichte / aktueller Stand

Seit dem Jahre 1936 ist das Recht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unverändert. Auch wenn das notwendige Kapital nur ein Fünftel desjenigen der Aktiengesellschaft beträgt, konnte sich die GmbH kaum einer grossen Beliebtheit erfreuen. Im Oktober 2001 gab es in der Schweiz 52 395 GmbH's gegenüber 173 320 Aktiengesellschaften. Mit der laufenden Revision sollen nun die bisherigen Nachteile ausgemerzt und die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet werden.

Geplante Änderungen

Gründer / Kapital / Haftung

Neu kann die GmbH durch eine Einzelperson gegründet werden. Auch soll die Beschränkung des Stammkapitals auf maximal 2 Millionen Franken gestrichen werden. Das minimale Stammkapital wird bei 20 000 Franken belassen, ist jedoch voll zu liberieren. Dagegen entfällt die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter, wonach diese bisher unabhängig von ihrem Stammanteil in der Höhe des gesamten Stammkapitals haften. Ergänzend wird die bisherige Möglichkeit der Teilliberierung aufgehoben. Die Kapitaleinlagevorschriften entsprechen denjenigen des Aktienrechts.

Stammanteile

Die Beschränkung, wonach jeder Gesellschafter nur einen Stammanteil besitzen darf, wird aufgehoben und neben der Reduktion des Mindestnennwertes auf 100 Franken auch die Übertragung von Stammanteilen erleichtert. Durfte bisher jeder Gesellschafter nur über einen Stammanteil verfügen, so darf nach dem neuen Recht jeder Gesellschafter Eigentum an mehreren Stammanteilen haben, womit auch die Übertragung ohne jeweilige Statutenänderung möglich wird. Ein schriftlicher Abtretungsvertrag mit Hinweis auf statutarische Pflichten sowie die nachmalige Eintragung der neuen Gesellschafter reicht aus.

Übertragung / Vinkulierung

Weiterhin wird an der relativ strengen Vinkulierung festgehalten, bedarf doch die Abtretung neben dem Abtretungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Verweigerung der Zustimmung ist ohne Angabe von Gründen möglich. In den Statuten können jedoch auch abweichende Regelungen vorgesehen werden, welche im Gesetz abschliessend genannt sind.

Nachschusspflicht

Nachdem diese im heutigen Gesetz nicht schlüssig geregelt wird, sieht der Entwurf die Begrenzung der Nachschusspflicht auf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils, mit dem sie verbunden ist, vor. Neu können die Nachschüsse auch bei Liquiditätsempässen sowie in statutarisch vorgesehenen Fällen, in denen die Gesellschaft Eigenkapital benötigt, durch den Geschäftsführer eingefordert werden.

Kapitalveränderungen

Eine Kapitalerhöhung ist mit einer Zweidrittelmehrheit möglich und bedarf nicht mehr der Einstimmigkeit. Eine Maximalkapitalbeschränkung entfällt. Für die Kapitalherabsetzung ist kein besonderes Quorum vorgesehen.

Treuepflicht / Konkurrenzverbot

Neu unterstehen nicht nur die Geschäftsführer, sondern sämtliche Gesellschafter der Treuepflicht. Das ebenfalls vorgesehene Konkurrenzverbot kann durch die Statuten eingeschränkt oder ausgeweitet werden.

Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung wie auch für den Geschäftsbericht, die Reserven und die Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts anwendbar.

Revisionsstelle

Um den neuen Kapital- und Haftungs-Strukturen gerecht zu werden, haben Gesellschaften auf Verlangen eines nachschusspflichtigen Gesellschafters, bei einem Stammkapital von CHF 100 000 oder mehr sowie wenn zwei der nachfolgenden Bedingungen in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten werden (Bilanzsumme von CHF 5 Mio., Umsatzerlös von CHF 10 Mio. oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Fazit

Nach langer Zeit im Schatten der Aktiengesellschaft ist es nun an der Zeit, der GmbH eine neue Chance zu geben, das Gesetz zu ändern und damit vielen Gesellschaften (gegenwärtigen und zukünftigen) die Möglichkeit zu geben, ein adäquates Rechtskleid zu wählen.